

Bedingungen für Electronic Data Interchange (EDI)

1. Zeitpunkt und Art der Einrichtung der EDI-Verbindung, sowie die hierfür zu beachtenden Parameter werden im Einzelnen zwischen der jeweiligen LIEBHERR-Gesellschaft und dem Lieferanten abgestimmt.
2. Nach Einrichtung der EDI-Verbindung wird eine Testphase von dem Lieferanten und der jeweiligen LIEBHERR-Gesellschaft einvernehmlich bestimmt. Der Lieferant und die jeweilige LIEBHERR-Gesellschaft entscheiden gemeinsam über die Beendigung der Testphase und darüber, ob die EDI-Verbindung fehlerfrei funktioniert und für die Nutzung im täglichen Geschäftsverkehr eingesetzt werden kann.
3. Jede Partei trägt die bei ihr entstehenden Kosten für die Einrichtung, zukünftige Änderungen, den Betrieb und die Pflege der EDI-Verbindung.
4. Nach erstmaliger Freischaltung einer EDI-Verbindung zwischen dem Lieferanten und der jeweiligen LIEBHERR-Gesellschaft erfolgt die Übermittlung der vereinbarten Daten im Regelfall ausschließlich per EDI. Werden Daten, die per EDI übermittelt werden sollen, sowohl per EDI, als auch auf anderem Kommunikationswege (per Brief, E-Mail) übermittelt, so sind im Falle von Widersprüchen ausschließlich die per EDI übertragenen Daten verbindlich, soweit nicht im Einzelfall durch die Parteien etwas anderes vereinbart wird.
5. Der Lieferant und die jeweilige LIEBHERR-Gesellschaft sind verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, um Störungen, die von ihnen zu vertreten sind oder die ihre Ursache in ihrer Sphäre haben, zu vermeiden und aufgetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.
6. Technische Störungen hat der Lieferant der jeweiligen LIEBHERR-Gesellschaft und die jeweilige LIEBHERR-Gesellschaft dem Lieferanten jeweils unverzüglich per Telefon oder E-Mail anzuzeigen. In der Anzeige sind die Umstände der Störung, insbesondere der Anlass, der Umfang und die voraussichtliche Dauer der Störung anzugeben. Die Beseitigung der Störung ist der anderen Partei ebenfalls unverzüglich in gleicher Weise mitzuteilen.
7. Während der Störung der EDI-Verbindung erfolgt der Datenaustausch schriftlich per E-Mail. In diesem Fall gelten die so übermittelten Daten als verbindlich.
8. Der Lieferant und die jeweilige LIEBHERR-Gesellschaft sind verpflichtet, mindestens einmal pro Arbeitstag den Dateneingang zu prüfen.
9. Der Lieferant und die jeweilige LIEBHERR-Gesellschaft haben empfangene Daten, soweit erforderlich, in das bei ihnen verwendete Datenformat zu übertragen und dafür zu sorgen, dass die Daten im Rahmen ihrer Lieferungs- und Leistungserbringung verarbeitet werden.
10. Der Lieferant und die jeweilige LIEBHERR-Gesellschaft speichern die bei ihr eingehenden und von ihr ausgehenden Daten und dokumentiert diese Speicherung in wiedergabefähiger Form. Insbesondere speichern der Lieferant und die jeweilige LIEBHERR-Gesellschaft auch von ihnen vorgenommene Änderungen von Daten, die sich auf ihre Lieferung oder Leistung auswirken oder auswirken können.
11. Der Lieferant und die jeweilige LIEBHERR-Gesellschaft halten ihr IT-System dauerhaft zum Empfang und zur Versendung von Daten bereit. Dies bedeutet, dass eine Versendung und ein Empfang von Daten auch außerhalb der bei ihr üblichen Geschäftszeiten möglich ist.
12. Der Lieferant und die jeweilige LIEBHERR-Gesellschaft sind verpflichtet, die jeweils andere Partei im Falle einer geplanten Stillstandszeit der EDI-Verbindung mindestens 4 Wochen vorher über Grund, Art und Dauer des Stillstandes durch Brief, Telefon oder E-Mail zu informieren.
13. Daten gelten in dem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie der Empfänger der Daten unter gewöhnlichen Umständen zur Kenntnis nehmen kann. Dies ist der Fall, wenn eine automatische Bestätigung des Datenempfängers an den Datensender über den Empfang der Daten gesendet wird. Im Falle des Datenaustausches durch so genanntes „Web-EDI“ ist dies der Fall, wenn der Lieferant eine Nachricht erhält, dass er Daten auf dem Datenaustausch-Server abrufen kann.

14. Erkennt der Datenempfänger oder muss der Datenempfänger bei Beachtung der üblichen Sorgfalt erkennen, dass falsche oder unvollständige Daten übermittelt wurden oder eine Datenübermittlung gescheitert ist, hat er dies der anderen Partei unverzüglich per Telefon oder E-Mail mitzuteilen.
15. Auf Verlangen der jeweiligen LIEBHERR-Gesellschaft wird der Lieferant dieser LIEBHERR-Gesellschaft Daten auch in anderer als elektronischer Form übergeben, insbesondere Dokumente, die nach den am Sitz der jeweiligen LIEBHERR-Gesellschaft geltenden Steuergesetzen erforderlich sind (wie beispielsweise ein „Summenprotokoll“).
16. Die Anwendung von § 312 i BGB (Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr) wird ausgeschlossen.